



GEMEINDE **FLAACH**

Pflegeversorgungs-Konzept der Gemeinde Flaach

FLAACH



ZÜRCHER WEINLAND



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	3
1 Ziel des Konzeptes	4
2 Regelungen und Zuständigkeiten, Geltungsdauer	4
3 Versorgungsauftrag	4
4 Bevölkerungsentwicklung und Bedarfsplanung	5
5 Strategie	7
6 Informationsstelle	7
7 Wohnen zu Hause	8
8 Freizeitangebote	8
9 Gesundheitsförderung und Prävention	9
10 Beratung und Unterstützung	10
11 Freiwilligenarbeit	10
12 Ambulante Dienstleistungen	11
13 Stationäre Dienstleistungen	11
14 Versorgungskette, Vernetzung und Koordination	12
15 Mobilität	13
16 Qualitätssicherung	13
17 Massnahmen	13



GEMEINDE **FLAACH**

Vorwort

Die von Bund und Kantonen auf das Jahr 2011 neu geregelte Pflegefinanzierung hat zum Ziel, dass alle pflege- und betreuungsbedürftigen Personen zu Hause oder in einer adäquaten Einrichtung angemessen betreut werden. Dabei gilt die Maxime «ambulant vor stationär».

Es ist von grosser Bedeutung – gegenüber allen Partnern im Pflegebereich – transparent aufzuzeigen, auf welche Leistungen ein Anspruch besteht, wer welche Aufgaben erfüllt, wie die Qualität dieser Leistungen sicher gestellt wird und wer welchen Finanzierungs-Anteil übernimmt.

Den Gemeinden kommt nebst einem bedeutenden Teil der Finanzierung eine wichtige Informationsaufgabe zu. Das neue Zürcher Pflegegesetz schreibt ebenfalls vor, dass die Gemeinden eine Stelle bezeichnen, die Auskunft über das generelle und aktuelle Angebot der Leistungserbringer im Pflegebereich erteilen kann.

Diese Informationen haben die Gemeinden in einem umfassenden Versorgungskonzept festzuhalten.

Hergeleitet aus den gesetzlichen Rahmenbedingungen wurde der Grundsatz der Pflegeversorgung einleitend formuliert und auch das zu erreichende Ziel dieses Konzeptes, nämlich die Regelung einer patienten-, fach- und bedarfsgerechten Pflegeversorgung, herausgestrichen. Das umfassende Dienstleistungsangebot wurde für beide Pflegeformen (ambulant und stationär) umschrieben und die Wichtigkeit von leistungsstarken Partnern bekräftigt sowie die Kompetenz zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen geregelt.

Das Versorgungskonzept hat sich an den Bedürfnissen unserer Gesellschaft zu orientieren und ist alle vier Jahre, erstmals 2015, auf seine Vollständigkeit und Aktualität hin zu prüfen.

Das neue Pflegegesetz bringt Veränderungen. Eines bleibt: Unser gemeinsames Bekenntnis für ein Daheim, wo man sich geborgen und verstanden fühlt.



1 Ziel des Konzeptes

Das vorliegende Konzept Pflegeversorgung zeigt die aktuelle Situation in der Gemeinde Flaach auf. Es dient als Arbeitspapier in der Gemeinde zur Planung geeigneter ambulanter oder stationärer Pflege- oder Entlastungsmöglichkeiten sowie als Ideenpool für den Aufbau zukünftiger Angebote, sowohl im stationären Bereich als auch in der Prävention.

Die Angebote und Dienstleistungen sichern die Versorgung für die gesamte Bevölkerung, sowohl jüngere und ältere, vorübergehend oder dauernd pflegebedürftige Menschen. Im Konzept sind auch Massnahmen enthalten zur Gesundheitsförderung und Erhaltung der vorhandenen Ressourcen.

2 Regelungen und Zuständigkeiten, Geltungsdauer

Mit dem geänderten Bundesgesetz über die Krankenversicherung und dem neuen kantonalen Pflegegesetz wird per 1. Januar 2011 die Finanzierung der Pflegeleistungen und Leistungen der Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen und durch die spitalexterne Krankenpflege (Spitex) geregelt. Das Zürcher Pflegegesetz trägt dabei dem Grundsatz «ambulant vor stationär» Rechnung. Für die Festlegung der zuständigen Gemeinde ist der zivilrechtliche Wohnsitz einer Leistungsbezügerin/eines Leistungsbezügers massgebend. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit (§ 9 Abs. 5 Pflegegesetz).

Das Konzept wird alle vier Jahre durch den Gemeinderat, Ressort Soziales, überprüft. Die Prognosen werden aufgrund der aktuellen Zahlen neu gerechnet und die Angebote den aktuellen Bedürfnissen und Entwicklungen angepasst.

3 Versorgungsauftrag

Die Leistungen werden so festgelegt und erbracht, dass die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Personen mit Pflege- und Betreuungsbedarf gefördert, erhalten und unterstützt werden, stationäre Aufenthalte möglichst vermieden oder hinausgezögert und Pflegeheimaustritte nach Hause unterstützt werden. Der Versorgungsauftrag der Gemeinde umfasst das gesamte Leistungsspektrum der Pflegeversorgung nach § 5 Abs. 2 Pflegegesetz.



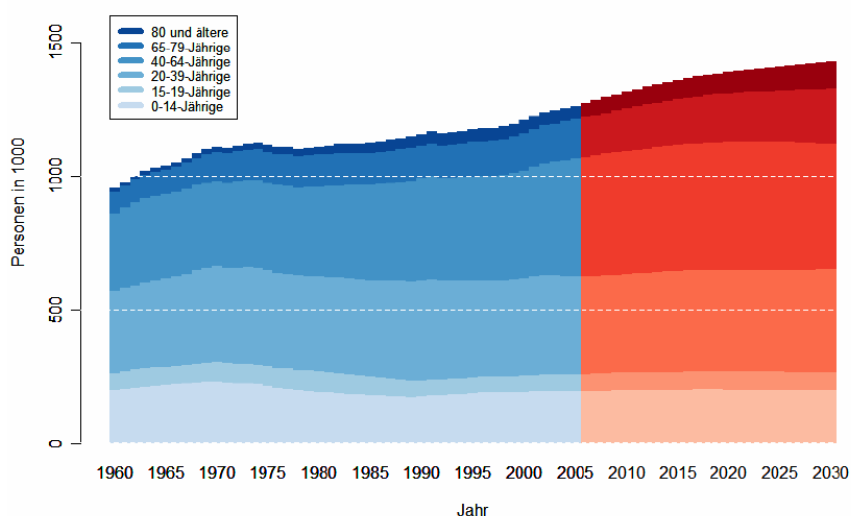
In § 5 Pflegegesetz und § 4,7 und 8 der Verordnung über die Pflegeversorgung sind die Anspruchsgruppen und Pflichtleistungen für die pflegerischen und nichtpflegerischen Leistungen vorgeschrieben. Die Gemeinde Flaach schliesst für die Erbringung der Dienstleistungen Leistungsvereinbarungen mit Organisationen ab oder bietet sie verwaltungsintern an.

4 Bevölkerungsentwicklung und Bedarfsplanung

Grundlage für die Planung bilden die demografischen und die gesellschaftlichen Entwicklungen. Ausgehend von den Prognosen des Statistischen Amtes des Kantons Zürich wurden die für den Bezirk berechneten Zahlen den Gegebenheiten der Gemeinde Flaach angepasst. Dabei berücksichtigt sind Standort, Wanderungsbewegungen, Bautätigkeit, stationäres Angebot und weitere Faktoren gemäss § 8 Pflegegesetz.

Gemäss den neuesten Prognosen des Statistischen Amtes des Kantons Zürich wird die Einwohnerzahl des Kantons Zürich in den nächsten Jahren weiter ansteigen, das Wachstum sich aber bis 2030 abschwächen. Die Bevölkerung nimmt in sämtlichen Regionen zu, allerdings unterschiedlich stark. Das stärkste prozentuale Wachstum weisen die kleineren Regionen Furttal, Konaueramt und Weinland sowie das Unterland auf. In absoluten Zahlen betrachtet entfallen 70 Prozent des Bevölkerungswachstums bis 2030 auf die fünf Regionen Unterland, Zürich, Glatttal, Winterthur und Umgebung sowie Oberland.

Bevölkerungsentwicklung im Kanton Zürich nach Altersgruppen 1960-2030





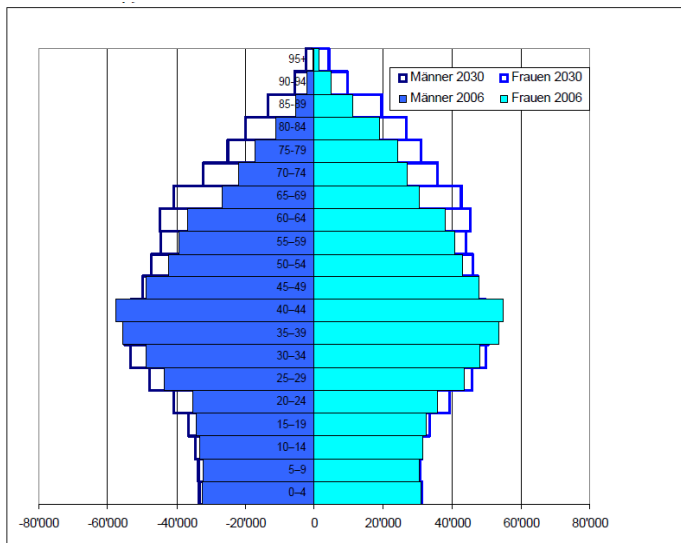
GEMEINDE FLAACH

Die Altersstruktur der Bevölkerung wird sich in dieser Zeit tiefgreifend verändern. Dafür gibt es zwei Hauptgründe:

1. Die tiefe Geburtenhäufigkeit der vergangenen und vermutlich auch der künftigen Jahrzehnte.
2. Die Zunahme der Lebenserwartung, wobei für die oberen Altersgruppen noch keine Verlangsamung in Sicht ist.

Zudem werden künftig immer stärker besetzte Geburtsjahrgänge ins Rentenalter übertreten. So kommen momentan die Jahrgänge der ersten Babyboom-Generation ins Rentenalter, im 2030 die letzten. Voraussichtlich wird im Jahr 2030 im Kanton Zürich jede fünfte Person 65-jährig oder älter sein. Die Zahl der 65- bis 79-Jährigen nimmt um 40 Prozent, jene der über 79-Jährigen sogar um 80 Prozent zu.

Alterspyramide Kanton Zürich nach Alter und Geschlecht 2006 und 2030



Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich (Kantonale Bevölkerungserhebung; Prognosen 2007)



5 Strategie

Die Politische Behörde der Gemeinde legt die Strategie für die Umsetzung des Konzeptes in Form eines Massnahmenkataloges fest.

6 Informationsstelle

In Flaach besteht eine Anlauf- und Informationsstelle für das Angebot der ambulanten und stationären Pflegeversorgung (§ 7 Pflegegesetz). Die Auskunftsstelle wird vom Spitex-Verein Flaachtal betreut. Die Info- und Beratungsstelle Flaachtal erteilt neben den generellen Auskünften über das Versorgungsangebot in Flaach auch solche über die aktuell verfügbaren Leistungen, wie zum Beispiel Spitex und freie Pflegeheimplätze.

Sie nimmt die nachfolgenden Aufgaben wahr:

- Zentrale Anlaufstelle mit einer Telefonnummer als Zugang und zur Weitervermittlung benötigter Dienste.
- Informationsvermittlung zu Fragen im Zusammenhang mit Gesundheit und Alter.
- Beratung über verschiedene Unterstützungs- und Entlastungsmöglichkeiten rund um die Betreuung von Menschen, damit diese möglichst lange zu Hause bleiben können.
- Abklärungen durchführen als Entscheidungshilfen zu Heimeintritten.
- Umfassende Beratung in komplexen Fällen über mehrere Dienstleistungen im Einzelfallsystem sowie Schnittstellen-Management.
- Systematische Förderung der regionalen Gesundheits- und Sozialversorgung.
- Reporting über bestehende Versorgungsmängel.

Für Auskunft betreffend Pflegefinanzierung ist der Gemeinderat Ressort Soziales zuständig. Die Gemeinde vermittelt Leistungen bzw. Leistungserbringer im Rahmen des Pflegegesetzes. Sie berücksichtigt dabei in erster Linie die mit der Gemeinde vertraglich gebundenen Institutionen.

Wählt eine Person ein nicht von der Gemeinde beauftragtes Pflegeheim, leistet die Gemeinde die pauschalisierten gesetzlichen Beiträge (§15 Pflegegesetz).



7 Wohnen zu Hause

Ältere Personen, aber auch jüngere, wollen möglichst lange autonom und selbstständig zu Hause wohnen. Dies widerspiegelt sich im Grundsatz «ambulant vor stationär». Die Gemeinde legt im Rahmen der Siedlungsplanung eine Wohnpolitik fest, die es Personen aus der Gemeinde ermöglicht, so lange wie möglich zu Hause zu bleiben.

- Das Wohnen in der selbstgewählten Wohnform soll wenn möglich – unter Einbezug von technischen, baulichen und hauswirtschaftlich-pflegerischen Massnahmen – im Vordergrund stehen.
- Die Einrichtung neuer, altersgerechter Wohnungen ist zu unterstützen. Es besteht bereits eine Altersresidenz.
- Behindertengerechtes Restaurant ist anzustreben.
- Die Form des begleitenden Wohnens wird in Flaach geprüft.
- In Flaach sind alle Zuzüger willkommen und wir fördern das Zusammenleben mit verschiedenen Anlässen für die Dorfbevölkerung.

8 Freizeitangebote

Ohne freiwilliges Engagement könnten viele Freizeitangebote in der Gemeinde Flaach nicht mehr geleistet werden. Möglichkeiten zu sinnvoller Beschäftigung und zu positiven Sozialkontakten tragen zum Erhalt der geistigen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten älterer Menschen bei und machen zudem Spass. Die Mitwirkungsbereitschaft von Bewohnerinnen und Bewohnern in Gemeinde Flaach ist kennzeichnend für deren sozialen Zusammenhalt.

- Eine Informationsbroschüre gibt Auskunft über alle sozialen und gesundheitlichen Dienstleistungen, inklusive Freizeitaktivitäten.
- Alle Einwohner entscheiden in Eigenverantwortung, wie sie ihr Leben gestalten wollen. Ihnen wird innerhalb der Gemeinden nicht nur Unterstützung angeboten, sondern es sind auch Möglichkeiten für Freizeitgestaltung, zu solidarischen Einsätzen und für ein generationenübergreifendes Engagement vorhanden.



9 Gesundheitsförderung und Prävention

Gemäss § 46 Abs. 1 im Gesundheitsgesetz (GesG) unterstützt die Gemeinde geeignete Massnahmen zur Förderung und zum Erhalt der Gesundheit ihrer Bevölkerung.

Ausgehend vom Grundsatz aus der Verordnung über die Pflegeversorgung (§ 1 Abs. 2) «ambulant vor stationär» zielen die gesundheitsfördernden und präventiven Massnahmen im Kontext des vorliegenden Konzepts auf den Erhalt von Lebensqualität und Selbstständigkeit und damit auf die Verhinderung bzw. den Aufschub von Pflegebedürftigkeit.

Gesundheitsförderung und Prävention richten sich grundsätzlich an alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde. Drei Zielgruppen sind aufgrund ihres vielversprechenden Wirkungspotenzials besonders zu beachten: Kinder und Jugendliche, sozioökonomisch schlechter gestellte Menschen und ältere Menschen. Bestehende und geplante Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention in Flaach:

Massnahmen Zielgruppe	Gesundheitsbefragungen	präventive Hausbesuche Aufsuchende Beratung /	Informations- und Bildungs- veranstaltungen	Prävention am Krankenbett (Spitex)	Bewegungsangebote	Aktionstage	Suchtprävention
Gesamte Bevölkerung	○	●	●	●	●	○	●
Kinder- und Jugendliche	○	●	●	●	●	○	●
Sozioökonomisch schlechter gestellte Menschen	○	●	●	●	●	○	●
Ältere Menschen	○	●	●	●	●	○	●

● vorhanden ○ geplant -- weder vorhanden noch geplant



GEMEINDE FLAACH

- Pro Senectute: Programme in Schulen, präventive Hausbesuche, Altersturnen, Wandern, Volkstanz, Mittagstisch, Seniorennachmittage/Spielnachmittage.
- Kirchgemeinde: Seniorennachmittage, Hausbesuche.
- Spitex; Informationsveranstaltungen zu Thema Ernährung, Sturzprophylaxe, usw.
- Frauenturnen für Seniorinnen.
- Wandergruppe.
- geplante Bedarfsabklärungen mittels Gesundheitsbefragung.

10 Beratung und Unterstützung

Zur Vermittlung und gezielten Nutzung der Angebote gehören Beratungsstellen. Sie fördern die Selbständigkeit der Ratsuchenden in den Themen Lebensgestaltung, Finanzen, Recht, Beziehungen und dergleichen. Die unterstützenden Angebote stärken die Eigenkräfte der Personen, die auf Hilfe und Betreuung angewiesen sind. Die Gemeinde Flaach fördert die Beratung und Unterstützung der Einwohnerinnen und Einwohner. Entlastungsangebote fördern die Angehörigen-Arbeit und die nachbarschaftlichen Netzwerke.

- Die Beratungsstellen und Dienstleistungsangebote werden in unserer Gemeinde angeboten und genutzt.
- Die Vernetzung der verschiedenen Heime, die Ferienbetten und Tagesplätze anbieten ist gewährleistet.

11 Freiwilligenarbeit

Freiwilligenarbeit ergänzt die bezahlte Arbeit und ist ein unverzichtbarer Teil der allgemeinen Versorgung, Betreuung und Begleitung. Sie erhöht die Lebensqualität im unmittelbaren Umfeld und bietet Freiwilligen ein sinnvolles Engagement in der Gemeinde. Flaach fördert die Freiwilligenarbeit und anerkennt die Leistung für das Gemeinwesen.



12 Ambulante Dienstleistungen

In § 5 Pflegegesetz und §§ 4, 7 und 8 Verordnung über die Pflegeversorgung sind die Anspruchsgruppen und Pflichtleistungen für die pflegerischen und nichtpflegerischen Leistungen vorgeschrieben.

Die Gemeinde Flaach hat für die Erbringung der Dienstleistungen Leistungsvereinbarungen mit Organisationen abgeschlossen oder bietet diese verwaltungsintern an. Mit Organisationen, die spezialisierte Dienstleistungen anbieten, können auch Unterleistungsverträge geschlossen werden. Dabei handelt es sich um alle Leistungen, die eine Spitex-Organisation mit Leistungsvereinbarung nicht erbringen kann, unabhängig ob dies aus qualitativen oder aus quantitativen Gründen der Fall ist.

Nichtpflegerische Spitexleistungen, die von privaten Dienstleistern ohne Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Flaach erbracht werden, gehen vollumfänglich zu Lasten der Leitungsbezügerinnen und Leistungsbezüger.

- Der Spitexverein Flaachtal hat Leistungsvereinbarungen mit der Kispex, Onkologische Spitex, MPCT und Psychiatrische Spitex abgeschlossen. Jeder Auftrag läuft über den Spitexverein Flaachtal.
- Reinigungsdienst, Haushalthilfe und kleine administrative Arbeiten werden vom Spitexverein Flaachtal angeboten.
- Der Mahlzeitendienst wird von der Gemeinde Flaach organisiert und von Freiwilligen ausgeführt.
- Die Ärzte und Physiotherapien sind im Weinland gut vernetzt und gewährleisten auch Hausbesuche.
- Besuchsdienst und Nachbarschaftshilfe wird mit dem Freiwilligendienst aufgebaut.

13 Stationäre Dienstleistungen

Das Standardangebot an pflegerischen Leistungen im stationären und im ambulanten Bereich umfasst die Pflichtleistungen aus den § 5 Pflegegesetz und §§ 4, 5 und 6 Verordnung. Weitere Richtlinien sind in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) festgelegt: Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege können gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 KLV nach einem Spitalaufenthalt während längstens zwei Wochen erbracht werden. Die Leistungen der Pflegeheime sind über alle Stufen der Pflegebedürftigkeit hinweg sicher zu stellen.



Die Gemeinde Flaach schliesst für die Erbringung der Dienstleistungen Leistungsvereinbarungen mit Organisationen ab oder bietet sie in gemeindeeigenen Institutionen an. Mit Organisationen, die spezialisierte Dienstleistungen anbieten, können auch Unterleistungsverträge geschlossen werden. Dabei handelt es sich um alle Leistungen, die ein Heim mit Leistungsvereinbarung nicht erbringen kann, unabhängig ob dies aus qualitativen oder aus quantitativen Gründen der Fall ist.

- Betreutes Wohnen in Flaach fehlt.
- Die Flaachtalgemeinden betreiben das Alterswohnheim Flaachtal.
- Akut- und Übergangspflege wird in unserem Alterswohnheim Flaachtal angeboten, sofern der Platz vorhanden ist. Kann die Gemeinde innert angemessener Frist keinen Pflegeplatz im Alterswohnheim Flaachtal anbieten, vermittelt sie innert angemessener Frist einen anderen Leistungserbringer.
- Die Heime im Weinland sind gut vernetzt, es braucht daher keine Leistungsvereinbarungen.
- Mit den Altersheimen der Stadt Winterthur wurden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.

14 Versorgungskette, Vernetzung und Koordination

Alle Anbieter von Dienstleistungen bilden eine Versorgungskette. Die verschiedenen Angebote sind aufeinander abgestimmt und entsprechen dem Bedarf der Bevölkerung. Die Nahtstellen gemäss § 3, Abs. 2 lit. a und b Verordnung zwischen den Anbietern funktionieren möglichst übergangslos.

- Für den Auf- und Ausbau des Angebotes und deren Koordination werden Altersbeauftragte oder Alterskoordinationsstellen eingesetzt. Nahtstellen gemäss § 3, Abs. 2 lit. a und b Verordnung über die Pflegeversorgung sind im vorliegenden Konzept konkretisiert.
- Die Informations- und Anlaufstelle arbeitet mit den verschiedenen Anbietern zusammen, vor allem mit Spitex und Altersheim.
- Ein Veranstaltungskalender mit Verzeichnis der Angebote wird in unserer Dorfzeitung «Flaachemer Post» veröffentlicht.



GEMEINDE **FLAACH**

15 Mobilität

Mobilität für alle Altersgruppen und die Zugänglichkeit zu den Angeboten sind unentbehrlich für die Versorgung, insbesondere der Personen, die zu Hause wohnen. Der Grundsatz «ambulant vor stationär» verpflichtet die Gemeinde Flaach zu einer guten Anbindung der Haushalte an den öffentlichen und privaten Verkehr. Die Gemeinde Flaach setzt Rahmenbedingungen, die es auch behinderten Personen ermöglicht, selbständig Angebote in Anspruch zu nehmen und soziale Kontakte zu pflegen. Es besteht ein Rotkreuzfahrdienst.

16 Qualitätssicherung

Die Verordnung (§ 9) legt fest, dass die Gemeinde verantwortlich zeichnet für die Qualitätssicherung der Angebote und Dienstleistungen. Die Gemeinde Flaach legt die qualitativen Kriterien in den Leistungsvereinbarungen mit den Anbietern fest und verpflichtet die Anbieter, ein anerkanntes Qualitätssicherungs-System zu führen. Die Qualitätssicherung basiert primär auf den gesetzlichen Grundlagen.

17 Massnahmen

Die Grundsätze und konkreten Massnahmen werden der Bevölkerung auf der Homepage mitgeteilt. Die Organisationen sind aktiv mit einbezogen.

Vom Gemeinderat Flaach wie vorliegend genehmigt und in Kraft gesetzt.

Flaach, 9. Januar 2012

Gemeinderat Flaach

Peter Brandenberger
Präsident

Ueli Wäfler
Schreiber